

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 17 (1871)

Artikel: Der Wormserzug 1486 und 1487
Autor: Kind, Chr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Der Wormserzug 1486 und 1487

von

Chr. Kind, Archivar in Chur.

Johann v. Müller¹⁾, Ildefons Fuchs²⁾, und neuestens von Moor³⁾ berichten über diese Unternehmung, welche nicht nur deshalb Beachtung verdient, weil sie das erste kriegerische Auftreten der jüngst entstandenen Confederation in Churrhätien ist, sondern auch sonst mit ähnlichen Versuchen zusammentrifft, die aus gleichen Gründen, wenn auch nicht mit gleichem Erfolge von Wallis aus unter Bischof Jost von Silinen erfolgten. Was nun aber die bisherigen Darstellungen des Wormserzuges betrifft, so gilt von ihnen allen, auch die neueste nicht ausgenommen, dass sie sowohl hinsichtlich der Motivierung des Zuges als hinsichtlich seines Verlaufes mehrfach der Berichtigung und Ergänzung bedürfen. Ihre gemeinschaftliche Quelle ist Campell. Daher kehrt in allen bisherigen Darstellungen das Effectstück, die Unterredung zwischen Martin Masol und Cisermundo wieder. v. Moor hat ausserdem noch versucht, aus Lavizzari und Quadrio einige Ergänzungen beizubringen. Indess sind die dort enthaltenen Angaben, wie Moor selbst fühlt, nicht sehr glaubwürdig und ausserdem betreffen jene Ergänzungen nur Nebensächliches. Fuchs aber schrieb

1) Buch V. cap. 3.

2) Mailändische Feldzüge I.

3) Geschichte Churrhätiens I.

einfach Müller aus, und was er mehr bietet, beruht theilweise auf groben Missverständnissen.¹⁾ Nach den eidgenössischen Abscheiden nun, welche in dieser Sache ausgefertigt wurden, ist es entschieden eine unrichtige Voraussetzung Campells, dass der Feldzug vom Bischofe Ortlieb v. Brandis unternommen wurde, um die Rechte seiner Kirche auf die ennetbirgischen Landschaften Bormio, Poschiavo, Veltlin und Chiavenna zurückzufordern. In den Vermittlungsversuchen der VIII Orte, um den Krieg beizulegen, liegt nicht der geringste Anhaltspunkt hiefür vor. Vielmehr ist in dieser authentischen Quelle nur von „Zöllen, Weggeldern und Fürleitenen“, dann von Privatansprüchen einiger Graubündner, endlich von Kriegskosten die Rede, von den Rechten der Kirche zu Chur und deren Rückforderung dagegen nicht die Spur. Schon desshalb muss also die Campell'sche Motivirung sammt ihrer dramatischen Skizzirung entschieden aufgegeben werden. Ebenso fällt dann auch dasjenige, was Joh. v. Müller beibringt, um das Auftreten des Bischofs Ortlieb zu erläutern, Instigationen des Papstes Innocenz VIII., um Mailand von der Einnischung in die Neapolitanischen Angelegenheiten abzuhalten, so ziemlich ausser unsern Gesichtspunkt. Was dann anderseits die Darstellung des Verlaufes betrifft, so kann Campell nicht als ausreichende Quelle betrachtet werden. Nicht nur ist er zeitlich bereits zu entlegen von den Ereignissen, sondern er befand sich auch gar nicht im Besitze zeitgenössischer Berichte, und schöpfte lediglich aus der Tradition. Weder in Bezug auf das kriegerische Handeln, noch rücksichtlich der zwischenein geführten Unterhandlungen liefert Campell ein klares und vollständiges Bild. Namentlich fehlt ihm der ins Jahr 1487 fallende Abschluss. v. Moor fühlte diesen Uebelstand, wusste ihm jedoch nur durch Herbeiziehung der beiden oben erwähnten veltlinischen Schriftsteller, deren Angaben wieder sehr der Controlle bedürfen,

1) Vergl. S. 165, wo der Liro, der bei Müller unter dem Namen Rabiosa erscheint, mit der im Churwälderthale ob Chur entspringenden Rabiosa verwechselt wird.

zu helfen. Während wir nun aber in den Fall gesetzt sind, den Gang der Unterhandlungen wenigstens in ihren Hauptpartien aus der Sammlung der eidg. Abschiede¹⁾ kennen zu lernen, bieten neulich im Archive der Stadt Chur aufgefundenene Schreiben der Churer Hauptleute, Pannermeister und Rätthe im Feld an Bürgermeister und Rath eine willkommene Ergänzung und Beleuchtung der damaligen Vorgänge.

Wir lassen diese Documente unten in wörtlichem Abdrucke folgen, und versuchen es, in gedrängten Zügen das Bild des Feldzuges herzustellen, wie es sich nun theils nach den Chronisten, theils nach den Acten zusammenfassen lässt. Es ist anderwärts bekannt, wie zahlreich die Reibungen waren, die das Mailändische Zollwesen hervorrief. Besonders für die Gebirgsvölker schienen die hohen und vielfachen Gebühren, die den Verkehr erdrückten, ganz unleidlich; für Churrhätien kam noch ein besonderer Umstand hinzu, der sich aus der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderung der Handels- und Transitverhältnisse ergab. Seit 1467 war die Strasse über den Splügen eröffnet. Abgesehen von den Konflikten, die sich hieraus für die Anwohner der bischöflichen Strasse über den Septimer ergaben, die die Einbusse ungerne verschmerzten, mussten sich namentlich in Chiavenna, wo der bischöfliche Zoll erhoben wurde, mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben. Man darf wohl annehmen, dass die nach Salis-Seewis aus unbekanntem Ursachen 1465 gegen Chiavenna entstandene Fehde lediglich in solchen Zoll-Irrungen ihren Ursprung hatte, und dass demnach die von der Wittve Franz Sforza's 1467 den Anwohnern beider Strassenrichtungen gewährten Zollbegünstigungen das Mittel enthielten, um den bestandenen Reibungen ein Ziel zu stecken.

Demnach nahm Mailand beiden Pässen gegenüber vorläufig eine neutrale Haltung an, indem es gleichzeitig die Anwohner derselben derart verpflichtete, dass seine eigene Sicherheit gegen feindliche Ueberfälle wesentlich gefördert wurde.

1) Eidgen. Abschiede III. 1. pag. 246. 249. 251. 257. 269.

In diesen nachbarlichen Verhältnissen war jedoch wieder eine Störung eingetreten, als der Oheim und Vormünder des minderjährigen Johann Galeazzo, Ludwig Sforza, die Zugeständnisse Bianca Maria's wieder rückgängig machte, und wie es scheint im Interesse des Bischofes von Chur die Zollbefreiungen nur noch für Bergell fortbestehen liess. Man muss es dahin gestellt sein lassen, aus welchen Gründen Mailand diese für Rheinwald und die Anwohner des Splügenpasses so empfindliche Aenderung eintreten liess. Möglicher Weise fanden in jener von Parteikämpfen erfüllten Zeit mailändische Ausgetretene in den bündnerischen Hochthälern häufiger Zuflucht, als der Regierung erwünscht sein mochte, oder es fanden auch mancherlei Ausbeutungen unbefugter Zollbefreiung statt. Letztere Annahme findet eine theilweise Begründung in einem Schreiben von Schwyz Mittw. v. Pfingsten 1486, worin für Bernhard Morosin von Como um Geleit nachgesucht wird, da derselbe, um in Bünden die Kaufmannschaft zu betreiben, gegen Mailand geschützt zu sein wünscht.¹⁾

Ueber die nächste Veranlassung zur Fehde sind wir nicht genügend aufgeklärt; so viel steht indess fest, dass der obere Bund, für welchen die Splügenstrasse ein hohes Interesse darbot, in den Sachen die Initiative ergriff, und dass zunächst ein Aufbruch der Rheinwalder ins St. Jacobsthal erfolgt war, welchen Graf Balbiani zurückzuweisen versuchte. Am 17. Juni schrieb demnach der Landrichter Hans von Mont eine Tagleistung nach Ilanz aus. Am 23. Juni erging Angesichts der gefährdeten Stellung der Rheinwalder das allgemeine Aufgebot durch's Land, und erhoben sich die Fähnlein von Grub, Lugnetz, Tumleschg, Savien und Rheinwald, um der Vorhut zu Hülfe zu eilen.²⁾ Hier tritt nun der Punkt ein, wo die Berichte der Chronisten in die Lücke treten müssen. Demnach war es dieses Aufgebot, welches nicht nur die ausgezogenen Rheinwalder aus ihrer bedenklichen Lage befreite, sondern

1) Stadtarchiv Chur.

2) Stadtarchiv Chur.

auch bei Madesimo den Clevnern ein glückliches Treffen lieferte, und die Feinde bis nach Chiavenna verfolgte, dort Beute machte, während die Stadt von Flammen verzehrt wurde. In Folge des allgemeinen Aufgebotes waren denn auch die Fähnlein an der Septimerstrasse ¹⁾ gegen Chiavenna vorgedrungen und bedrohten Piuro mit dem gleichen Schicksale der Plünderung und Einäscherung; Engadin und die von den Gerichten endlich drangen über Livigno nach Bormio vor, das bereits auf jeden Widerstand verzichtet hatte, und den Flecken den Angreifern überliess, dessen Bewohner sich in die Berge flüchteten. Die rasche Besitzergreifung von Chiavenna und Bormio konnte nun allerdings den Bischof von Chur veranlassen, die Rechte seiner Kirche auf dortige Besitzthümer geltend zu machen, welche in den mailändischen Kriegen des 14. Jahrhunderts hauptsächlich durch Schuld der Grafen von Mätsch, als gewesener Lehenträger, verloren gegangen waren. In Bezug auf Veltlin, dessen Eroberung keine Schwierigkeit mehr haben konnte, erinnerte man sich dann auch an die Schenkung Mastino Visconti's von 1404.

Indessen war aber Mailand keineswegs geneigt, das so plötzlich ihm entrissene Gebiet unter diesem oder jenem Titel aufzugeben, und trachtete darnach, mit Hülfe der Eidgenossen auf dem Wege von Unterhandlungen die Rückgabe zu erzielen. In dem Abscheide vom 2. Sept. 1486 ist nun zunächst von einem Präliminar zu Bellenz die Rede, auf dem zunächst die Rückgabe von geraubtem Vieh aus bündnerischen Alpen angeordnet wurde und im Uebrigen für die Hauptfragen eine erste Verhandlung nach Luzern anberaumt wurde. Zufolge dem mailändischen Reverse vom 10. April 1487 ²⁾ stellten die

1) Moor nimmt nach Campell an, dass der Zug nach Bormio demjenigen nach Chiavenna vorangegangen sei. Da indess aus Campell kein Datum zu erheben ist, so muss diese Annahme auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls erfolgte, entgegen der Annahme von Moor, der Aufbruch der Rheinwalder und ihrer Genossen mehrere Tage früher als derjenige der Thäler an der Septimerstrasse, da Piuro erst am 29. Juni (Campell) erreicht wurde.

2) Landesarchiv in Chur.

Bünde ihre Forderung auf Gewährung von Zollbefreiungen in dem nämlichen Umfange, wie sie den Eidgenossen bereits zugestanden waren. Allein auf Zugeständnisse dieser Art wollte sich Mailand vorläufig nicht einlassen, hoffte vielmehr die Bünde zu ermüden, und durch Vermittlung der Eidgenossen in ihrer privilegierten Stellung zu billigeren Bedingungen zu gelangen. So erschien zwar ein mailändischer Bote auf dem Tage zu Luzern, verlangte aber Verschub, weil dem Herzoge die Tagfahrt zu spät zur Kenntniss gelangt sei. Man verlängerte hierauf den Waffenstillstand bis 25. September und beschränkte sich einstweilen darauf, das von Lombarden geraubte Vieh den Eigenthümern gemäss den Bellenzer Vereinbarungen wieder zu erstatten. Am 26. Sept. war Franz Casati eingetroffen und es konnte nun die Hauptverhandlung zu Luzern eingeleitet werden. Laut Abscheid behaupteten die von Churwalhen¹⁾, sie werden gegen Herkommen und Capitulat mit Zöllen, Weggeldern und Fürleitenen beschwert und der eidg. Tag beschloss diesfalls, ein Schiedsgericht unter einem von den VIII Orten bezeichneten Obmann einzusetzen. In Bezug auf Rückgabe des eroberten Gebietes und Entschädigung der Kriegskosten wurde lange vergeblich eine Verständigung angestrebt. Endlich erboten sich die von Churwalhen „auf Andringen der Eidgenossen, und denselben zu Ehren“, das eroberte Gebiet zurückzustellen, wogegen die Eidgenossen es übernahmen, den Betrag an Kriegskosten, Schadenersatz und Brandschatz auszumitteln.²⁾ Der herzogliche Sekretär Casati sollte deshalb in Luzern als Bürge bleiben, bis die mailändische Ratification eingetroffen sei. Als Termin für dieselbe wurde der 7. October angenommen. Zugleich wurde der Waffenstill-

1) Die Lesart Churwalden, welche die Sammlung der Abscheide durchgängig einhält, ist unzulässig, wie denn überhaupt die Schreibung romanischer Localnamen manches zu wünschen übrig lässt.

2) Campell führt den Entschluss, Chiavenna zu räumen, auf den herrschenden Mangel an Wein zurück (S. 133) und fügt hinzu, man habe unter diesem Gesichtspunkte einen Zug in's Veltlin für nächstes Jahr verabredet.

stand bis dahin nochmals verlängert. Auf diesen Tag sollten die vom Grauen Bunde mit des Herzogs Antwort nach Zürich kommen. Der Herzog ratificirte in der That, wobei auch er seinen Entschluss als Ehrenbezeugung gegen die Eidgenossen aufgefasst wissen wollte. Luzern wurde demnach beauftragt, die Briefe aufzurichten und von den Parteien siegeln zu lassen. Für den feierlichen Abschluss des Friedens sollte dann am 13. Januar 1487 ein neuer Tag in Luzern zusammentreten, auf welchem von allen Orten unparteiische Boten erscheinen, und so gehandelt werden soll, dass die Eidgenossen wirklich unparteiisch erscheinen.¹⁾ Demnach hatte nunmehr die Erstattung des eroberten Gebietes zu erfolgen, und das Schiedsgericht seine Function zu beginnen. Als eidg. Obmann war der Stand Glarus bezeichnet worden. Auf dem nächsten eidg. Tage wäre dann die Entschädigung der Bünde endgültig durch eidg. Spruch festgestellt worden.

Nach den Chronisten hätten nun die Bünde gleichwohl das eroberte Gebiet besetzt gehalten. Hievon findet sich indess keine Spur in den Abscheiden. Die Winterquartiere in St. Jacobsthal, von denen Moor spricht, fanden also wohl nicht statt. Dagegen erhellt aus dem Beschlusse vom 9. Oktober, dass unstreitig nicht alle eidg. Stände in der fraglichen Angelegenheit als wirklich unparteiisch betrachtet werden konnten.²⁾ Ausserdem war auch in dem Rechtsgange eine Verzögerung eingetreten. Es scheint, als ob sich das Schiedsgericht noch nicht einmal constituirt hatte. Der nach Luzern auf 13. Jan. anberaumte Tag konnte demnach nicht abgehalten werden, und noch am 23. Jan., als man in Luzern zur Erledigung des Geschäftes zusammentrat, war noch kein Rechtsverfahren eingeleitet. Die von den Bünden fanden sich demnach in Luzern nicht ein, denn noch immer fehlte die Antwort des Herzogs (wol in Betreff des Confidenten?) und liessen in ihrem Schreiben bereits den Wiederbeginn von Feindseligkeiten durch-

1) Eidg. Abscheide l. c. p. 251. l. o.

2) Bern hatte sich bei den ersten Verhandlungen nicht betheiligt.

blicken. Dennoch beschloss man in Luzern, die Sache, bis die Antwort des Herzogs eintreffe, ruhen zu lassen, auf nächstem Tage zu Zürich aber bei längerer Zögerung ihm das Ultimatum zu stellen.

Die Bünde mussten unter diesen Umständen die Herausgabe ihrer Friedenspfänder bitter bereuen, sie schöpften wohl auch Verdacht in Betreff geheimer Umtriebe. Obschon von den Eidgenossen ersucht, an keine Feindseligkeiten zu denken, hielten sie doch nicht mehr länger an sich.

Am Freitag vor Valentini schrieb der Landrichter, dass der obere Bund entschlossen sei, in acht Tagen (Freitag nach Valentini) aufzubrechen. Man wollte diessmal Bormio und wo möglich Veltlin als Friedenspfand besetzen und ausserdem, um den Erfolg zu sichern, von Anfang an mit vereinten Kräften handeln. Zu dem Ende schlug der Landrichter die Vereinigung der Fähnlein aller drei Bünde im Engadin vor, um sich von dort aus wieder über Livigno in Vormarsch zu setzen.

Der Anschlag gelang vollständig, Bormio wurde wieder ohne Widerstand besetzt, huldigte sofort und stellte Geiselschaft für einen Brandschatz von 6000 Dukaten. Auch bei der Schanze von Grosio, welche durch 4000 Mann vertheidigt werden sollte, wurde bei der Annäherung der Bünde jeder Widerstand aufgegeben. Wahrscheinlich war der grösste Theil jener Vertheidiger nur zusammengeräfftes Landvolk.

Glarus, indem es eine Versäumniss gut zu machen suchte, intervenirte nunmehr eifrig, allein Mailand wollte von Zollbefreiungen noch immer nichts wissen, und hoffte wohl die Unterhandlungen so lange hinzuziehen, bis es seine Kräfte gesammelt haben werde. Bei Tirano machten die Bünde Halt, und rüsteten sich zum Angriff auf die feste Stellung von Teglio, wo ihnen zum ersten Male ein zäherer Widerstand entgegentrat. Man lieferte sich dort ein Gefecht, in welchem die

1) Lavizzari will, die sechs Burmines, welche zu Unterhandlung abgeordnet gewesen, seien treulos zurückgehalten und dann in den Thurm zu Zernetz abgeführt worden. Moor findet namentlich letzteres unwahrscheinlich.

Feinde unter Zurücklassung von 200 Todten den bündnerischen Fähnlein den Kampfplatz überliessen. Der Hauptmann von Chur hebt mit Genugthuung hervor, dass es den Venetianern ¹⁾ nie gelungen sei, diese Stellung zu nehmen. Der Weg nach Sondrio stand nun offen, es wurde kein Widerstand mehr versucht, man fand den Flecken leer und richtete sich ein, in der Erwartung, dass die Vorschläge des Vermittlers nunmehr auf mailändischer Seite geneigteres Gehör finden werden. In der That wurde die Zollfreiheit nunmehr bewilligt, und gegen Verzicht auf das eroberte Gebiet eine Kriegssteuer von 12,000 Ducaten zugestanden.

Der Vertrag wurde Samstag nach Oculi zu Berbenno ²⁾ abgeschlossen. Schon Tags darauf, also am Sonntag Lätare, gedachten die Hauptleute die Heimkehr anzutreten. Die Briefe der letztern erwähnen die Vertragsbestimmungen nur mit zwei Worten. Im Kantonsarchiv ist keine Spur derselben zu finden. Auch in Glarus finden sich nach eingeholter Erkundigung an bester Quelle keine diessfälligen Zeugnisse im Archive vor. Jedenfalls würde aber noch in Mailand nachzufragen sein. Eine Andeutung im Schreiben der Hauptleute bleibt desshalb einstweilen unverständlich. Es handelt sich um einen Gerichtsstand in Misox. Vielleicht ist diess die Mallstatt, wo künftig entstehende ähnliche Weiterungen ausgeglichen werden sollen.

Graf Georg von Werdenberg und Graf Gaudenz von Mätsch bezeugten den Bünden ihre hohe Genugthuung wegen des guten Erfolges, zu dessen Gelingen sie ebenfalls an ihrem Orte bei der Ausrüstung Theil genommen hatten. Man kann desswegen hier erwähnen, dass die Bünde in Verbindung mit Zürich und Bern noch im gleichen Jahre den Grafen v. Mätsch in seiner Unternehmung gegen Roveredo im Tyrol unterstützten,

1) Auf welche Vorgänge diese Andeutung Bezug nimmt, ist mir einstweilen unbekannt.

2) Nicht in Cajolo, wie Moor angibt.

wo er in Diensten Herzog Sigismunds die Schädigung der Grafen von Arco durch die Venetianer zu sühnen vorhatte.

Noch ist zu bemerken, dass sich laut Abscheid v. 24. Juni 1487 einige Knechte aus der Eidgenossenschaft, welche den Feldzug gegen Mailand mitgemacht, hinsichtlich ihres Beuteantheils nicht beruhigen wollten. Man hatte ihnen noch fl. 30 aufgebessert, dessenungeachtet stiessen sie Drohungen gegen das Land und einzelne Personen aus. Die Tagsatzung zu Baden beschloss diesfalls, jeder Ort solle solches Drohen abstellen und dafür sorgen, dass die Leute sich mit dem Erhaltenen begnügen, oder aber eines der angebotenen Rechte annehmen.

Dieser Vorfall lässt uns einen Blick in die Disciplinarverhältnisse überhaupt thun. Wir können beifügen, dass es auch in den Bünden mit der Mannszucht nicht glänzend aussah. Zeugniß hiefür sind die damals verkündeten Kriegsartikel vom Mittwoch vor Jakobi 1486. Es ist zugleich bemerkenswerth, dass Chur an diesen Kriegsartikeln keinen Antheil genommen zu haben scheint, indem dieselben wohl vom Landrichter und vom Landammann von Davos, nicht aber von Chur gesiegelt sind, und an der Stelle Chur's der Vogt von Fürstenuau genannt ist.

Die Bünde hatten somit die Zollbefreiung im Mailändischen, nachdem die diplomatische Unterhandlung wenig Erfolg gewährt hatte, nicht unrühmlich erkämpft. Sie hatten zugleich ihre Waffenbrüderschaft in einer Weise inaugurirt, welche glückverheissend für die Zukunft sein konnte.

Bemerkenswerth ist hiebei, wie schon damals im Keime eine Rivalität des Passes der eidg. Orte mit den bündnerischen Pässen sich geltend machte. Anders lässt sich die gewissermassen officiell zugestandene Parteilichkeit einzelner Orte in dieser Sache kaum erklären.

Lavizzari und nach ihm Moor betonen dagegen, dass in Folge dieses Feldzuges die Splügenroute auf Kosten derjenigen über Bormio in Aufnahme gekommen sei, indem Mailand von jetzt an die bisherigen Hemmungen auf jener beseitigte.

Ob diese Annahme auf Verträgen ruht, die vielleicht in Mailand noch zu finden wären, wissen wir vor der Hand nicht.

Jedenfalls war dann die Ueberlassung des Puschlaverthales an das Hochstift Chur Gegenstand besonderer Verkommnisse. Auch hier lassen uns jedoch die inländischen Quellen im Stiche. Da die Lehnsherrlichkeit des Hochstiftes Chur ursprünglich Bormio und Poschiavo umfasste, so sieht es einer friedlichen Abkommniss ganz gleich, wenn nunmehr das Dominium über Poschiavo der Kirche von Chur erstattet wurde, während dasjenige über Bormio in den Händen Mailands verblieb. Sollte es übrigens nicht möglich sein, die immerhin noch übrig bleibenden Lücken in der Geschichte des Feldzuges entweder auf Privatwegen oder durch antliche Vermittlung aus den mailändischen Archiven zu ergänzen? Es müsste von Werth sein, den Vertrag von Berbenno in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen.

Aktenstücke.

1.

1486 Samstag vor XM Ritter. (Original).

(17. Juni.)

hans von Mund jetz Landrichter.

— ich füg üch ze wissen, daz ich vor und üwer brief mir worden, mit raut etlicher räten ain Tag der schwären Kriegslöffen halb bestimpt hab gan Inlantz uff mitwuch nächst zu herberg, und dar manen lassen die hophern und ander rät treffenlich vom obern punt. hierumb bitt und manen ich üch by den aiden nach der geschwornen punden Sag, ir wöllen üwer potten treffenlich mit vollem gwalt dahin senden; und da verhelpen rauten und fürnämnen der land er und nutz. dat. etc.

2.

1486. S. Johannis Abend. (23. Juni).

(Alte Copie.)

hoptlüt in der Grub In Luginitz In Thumleschgk In Saffyen
und gmeind im Rinwald und ander. an Burgermeister Amman
und ganzen raut ze Chur unsere getrüwen punthsgnossen.

— wir fügnt üch ze wissen, daz wir uff hüt uss zochent und
unser vyendt angriffend im namen unnser hern, Also bittent
und manent wir üch nit sumig sin, und by den ayden uns zu-
ziehent mit lib und gutt, geben etc.

3.

1486. S. Johannis Tag. (24. Juni).

(Alte Copie.)

— Allen den die diesen brief ansehent oder horent lesen, ver-
kündent und thun zu wissen, dass unser getrüwen punthsg-
nossen mit den unsern vom Rinwald abgezogen sint, und
hattent mit uns verlaussen, uns von Stund an laussen wissen
wie es um Sy stand, als ist kain Bottschaft nit komen und
wissent nit wie es umb sy stat, ob sie belegen sint oder nit,
Denn wir habend wol vernomen dass die von klaffen und von
piur heruff in das tal sint komen, und haben sich gesterkt
Also pittend und manend wir all die punthsgnossen die uns
gelobt und geschworn habent, und by den ayden, und wo diser
brieff gezeigt wirt, oder der bott mit mund mantte. uff sein
glaub tag und nacht, uns und unsern getrüwen punthsgnossen
zu ziehen, dann wir mainent sy liegen dort gegen ainander.
und törrent villedicht ainander nit angriffen, und habent litzel
ze essen und ze trinken. Da thu ain jegklich getrüw punthsg-
gnoss er sye her edel oder unedel Stett gepuren oder lennder, als
wir ain besunder gut vertrauwen zu jedermann habent. —

Geben im Rinwald etc.

Och lieben punthsgnossen land üch die Sachen anliegen,

den wir varent dahin jederman an kind und wib, gen sehen, wie es dortt stat. da thund als fromm punthsgnossen.

4.

1486. S. Johannstag (24. Juni).

(Alte Copie.)

hans von month jetz landrichter an Burgermeister und Rät ze Chur. —

— Unser hoptlüt so im veld wider unser vyendt ligend, hand mir geschriben, wie sy im namen gotz angriffen wöllend, als Ir dann im selben brieff wol vernemen werdent, so ich minem gnädigen hern von Chur mit disem brieff gesannt hatt. hierumb so bitten ich üch, daran zu sinde daz die unsern nit an hilff verlassen werdent. Als Ir dan wölltend, wan es umb üch also stund och bistannd haben: datum etc. —

5.

Kriegsartikel von 1486.

(Landesarchiv.)

Wir die Santbotten und ratzfründ der dryen pünten in Churwalhen so jetz uff datum diess brieffs zu tavas zu tagen von unsern herrn und obern mit vollem gewalt gesant versamlet gewesen sint tund kund aller meniglichen mit disem brieff das wir al ainberlich und gemainlich zu rat komen sind und durch Schirm und behaltens land und lüten Ern und gutz zu halten ufgesetzt haben by geschwornen aiden als wir denn jetz gegen der herschaft von Mailant in ofen krieg komen sind, und etlich knecht als uns bedunkt mer suchen in raisen und anderswa Iren aigen willen und nutz won der Landen und püntten Er und nutz, Solichs zu fürkomen und die lut gehorsam zu machen, daz nit dadurch die punt schaden oder schand nemen möchten, Inkunstig zit das alles daz, so von den so der gewalt geben ist von den hern und gemainden, es syen

hoptlüt Amptlüt oder Rät, In der lant Er oder nutz den gemeinden oder Jedem gebotten oder verbotten wirdet, in raisen oder anderschwa zu halten oder zu lassen.

Welcher dann, es war ainer oder mer, der sölich bott übersehe und dz nit hielte, die sollen den mit recht on all gnad nach gerichtserkantnuss in jedem gericht da man sy ergrift gestraft werden, es syc an lib, leben Er oder gut nach Irem verdienen. Und ob ainer ain gericht wichen welt, der selb sol in kainem Gericht in al dry püntt zu recht sicher syn zu stellen, und was recht ist lyden.

Ob aber daran dehain gericht sumig sin welt, so sullen die andern by geschwornen aiden daz selb gericht darzu halten, dem unverzogenlichen nachzukommen. Item welch gericht die Iren nit wol behopten und straffen möchten, so sollen demselben gericht die andern behoffen sin. Item ob jeman gunst oder früntschaft denen so gefelt und gefrewelt haben hand, fur han welten, und die beschirmen, die sollen in allen den rechten stan als die so gefrevelt haben. Item ob solch straff diewil man im velt läg notürftig wurd, mag man die so nit gehorsam sint im velt auch straffen nach billichen sachen.

Item fürbass sol diser Abscheid ainem jetlichen hern edlen und unedlen arm und rich auch jetlichem gericht und gemaind in allweg unvergriffenlich und an schaden syn, und sölichs sol in allen gerichtten und dry puntten vor allen gemainden verkünt werden. Daz man sich darnach wiss zu richten, und vor allen sachen mit den hophthern reden, daz man ain aigen nachrichter in den puntten unverzogenlich hab, da zu warten die bösen zu straffen dem gutten und rechten zu uffenthalt.

Zu Urkund der Warhait daz es alles gehalten werde ungefarlich, so habent die fürsichtigen frommen und wisen lantrichter vom obern punt, vogt von Fürstnow und der landaman von tavas jetlicher sin aigen Insigel getrukt in disen brieffl zu end der geschriffit von unser aller flissigen bett wegen etc.

Datum am Mitwoch vor Jacobi anno 1486.

Sigel hangen.

6.

1487. Freitag vor Valentini (9. Febr.)

Landrichter und raut im obern pundt an burgermeister rautt und ganntze gemeind zu Chur. —

1) — Wir habent mit gemainem raut angeschlagen Uff fritag nächst nach Sant Valentinstag mit unsern panern und macht usziechen den nächsten zu dem engedin, uns da mit üch gmeinem gotzhus chur und den gerichtten versameln und zu rat werden den krieg gegen dem hertzen von mayland zu üben nach der pund er und nutz, ob wir zu ruwen frid und Sun mit Im kommen möchten. Hierumb so bittend und manend wir üch so hoch wir das zu tund han by geschworn aiden unverzogenlich und trostlich zu ziehen die Sachen im namen gottes helfen vollfüren; das wöllen wir um üch, wo das zu schulden kumpt mit gutem willen früntlich verdienen. 2)

7.

Zeddel ohne Datum.

liebe herrn mit uns ist gereth, das wir, wyl wir das hauptpanier nit haben. das vennly unden abschnyden, so verwest es wol ain panir, das han ich noch nit in willen zu thunde, wie wol gemain gotzhus das als uns fürkompt begern möcht. Item darnach haben etlich von Zutz mit mir gereth Sy haben ain panir und begert Ich well darunder ziehen. han Ich geantwortt, Nein unser panir Sy des gotzhus hauptbanir, dabi han ich es lassen bliben dismals. Nu thund mir kund by tag und nacht was Ich thun sölle.

Datum ylentz ut in litera.

1) Die Grussformeln der Abkürzung wegen weggelassen.

2) Aus dem Umstande, dass der obere Bund als mahnender Theil auftritt, geht hervor, dass es sich bei diesem Feldzuge nicht um die Rechte des Gotthauses handeln konnte. Vielmehr war es die Verletzung der Zollfreiheiten, für welche der Obere Bund eine Sühne suchte. Dieses Motiv fehlt bei Moor.

8.

1487. Aschermitwoch (28. Febr.)

(auf Pergament).

hauptman vennrich klein und gross Rat von der Stadt Chur an Burgermeister und Rat.

— Uwer Schriben Jr uns gethan haben wir, und wa wir icht verfangens der kriegsübung halb gewürkt, hetten wir üch unverkündt nit gelassen. Wann wir uff Sontag nechst verrukt, das tal lowin Ingenomen und die armen lüt daselbs sich mit Iren aiden zu den pünten verbunden haben. Demselben nach zugen wir uff mentag bis in das dörfli under wurmsbad, und uff zinstag ungefärllich um die VIII stund lüffen wir in das dorff Wurms mit treffenlicher unordnung, dann das got licht, das also haben wolt, das die vyendt vormalen all daruss geflohen waren, und niemand werhaßt alda funden ward, desshalb niemand nichtz hat mügen geschehen. Wir liegen noch hie im dorff und sind die Wurmser gegen unns in werbung villicht zu uns zu hulden oder doch Brandschatz zu geben. Demnach ist noch in unserm Willen furbas unserviendt das land ab zu zühen, got verlich uns glück und befehlen üch hiemit uns und die unsern dat. zu Wurms In yll um die X Stund vormittag uff die eschermittwuch.

9.

1487. Donstag nach der alten Fassnacht (8. März)

(gross folio; a tergo: Kriegsübung uf veltlin des letsenn Zuch).

hauptman pannermeister elain und gross Rätt von der Statt Chur. Im veld by ainander versamelt. an Burgermeister und Rat.

— Uwer Schriben uns by bernhart Schumacher zugesannt, darinnen wir üwren getruwen flyss und furselien empfunden haben, und üch des sunndern Dank sagen, und wan wir aber von Bernharten montlich verstanden haben, Im Marti Rot zu prepan ungefärllich begegnet sie, dem wir ettlich Kriegsübung bis uff die selb Zit verlossen schriftlich üch zu erzoigen uss gegeben haben und wir uff solches um des Besten willen disen

Boten bis Jetz ufgehalten hand, uch destverschimberlich die ergangnen henndel zuzeschriben. Demnach fügen wir uch zu wissen, dass die Wurmser gehuldet und geschworen hand, ouch dartzu uff sechstussend tugkaten zu prandschatzung verpürgt. ¹⁾

Daruff wir Inen ein Zusatz gelassen und uns uff mentag nechst vergangen, unser vyendt zu suchen erhebt haben, und ain letz ungeferlich ain mil under Wurms Inen von den gnaden gottes abgewonen an unsern Schaden, daran bi 400 unser viendt gewesen und flüchtig worden, auch inen bi vier oder sechs knechten abgeylt und erstochen sind. Dem nach zu gross und in ainem Dörfly darob bi vier tussendt Man der vienden gewesen sin sollen und ain Basty gemacht gehabt haben Inn Maynung sich in die Weer zu schicken, die ouch geflohen sind an alle weer, so frü das man sy nit hat mögen eryllen.

Item uff hüt mittwuch vormitag sind wir hin gen thyran komen, das sich dehain man gegen uns nie gewert hat. Sunder haben sie sich an uns ergeben in maynung das wir die mit lib und gut uffnemen, und ergeben sich denecht an gnad der Brandschatzung halb uff das wir abermals allhie bliben biss wir die Sach nach Notturft mit Inen vollenden und beschliessen,

Wir vernehmen noch nicht, das dehain weer wider uns nach zermal vorhanden sy, dann villicht uff tussend Söldner. die die Herschaft heruf über See gesant süll haben, die ouch an der letz und Basty gewesen, und geflohen sin sollen. Item die aidgnossen von Glaris werben um glait hinab, ob sy jetzt als gut Mittler zu Richtung dienende entzwischen unser beidersit Vinden möchten.

Das alles wir uch im Besten verkunden und ouch das dehain man den wir wüssen in allem züg von den gnaden got-

1) Die für Brandschatz entgegengenommene Bürgschaft von Worms wird wol gleichbedeutend sein mit Lavizzari's Bericht von sechs Deputirten, welche in den Thurm zu Zernetz geworfen worden seien. Die ungeschwückte Wahrheit würde einfach von einer Giseschaft zu berichten gehabt haben.

tes von unsern vienden umbkomen sie. Und hand hoffnung zu gott, das wir unser viendt also mit geschicklickkait suchen wollen, ob die uns jedoch gestunden, das wir Inen approuch thün und Schaden zufügen wellen, als sich unsern und der unsern so uns usgesant hand eeren wolgepürt. hiemit befehlen wir üch. uns und die unsern. Datum in Ill.

10.

1487. Dinstag nach Reminiscere (13. März.)

hauptman pannermeister clain und gross Rätt der Stadt Chur, jetz im veld zu thyran bi ain andern versamelt an B. u. R.

— Uewer Schriben uns abermal bi marti zugesant haben wir vernomen und uff hüt mentag empfangen. Und wann die aidgnossen entzwüschē unsern vienden und uns gearbeit und ain Richtung zuwegenbracht, die wir baid tail zugesagt gehebt haben und üch sölhs bi Bernhartten zu embotten, desgleichen dieselben aidgnossen von Glaris Iren hern ouch mit schriftt urkundt hand, demnach wir uff das zusagen mit sampt den aidgnossen zu unsern vienden von den dry punten XV Man hinab in der vienden heer gesant haben uff hüt mentag In Maynung die abreden schriftlich zu emfahen, da haben die walhen von ersten an des Zols halb hinter sich gangen, und den nit nach lut der abred volstrecken. deshalb die Sach gentslich zerschlagen ist, und die obgemelten XV Man mit grossen sorgen von den vienden wieder in unser heer kommen sind. Daruff haben wir uns in dem namen des allmechtigen Gottes, der uns glück verlich uff dise Stund erhoben, dieselben unser viend anzugriffen und zu schädigen nach unserm vermögen. Das wolten wir üch nit verhalten und ob uns fürbas icht begegnet, das wöllen wir üch abwegs fürderlich zuschriben. Damit lassen üch unns und die unsern empfohlen sin. Dat. in yll Zinstag frü zu angendem Tag.

11.

1487. Freitag nach Reminiscere (16. März)

hauptman panermeister clain und gross Rat von der Statt Chur im veld bi ain andern versamelt. an B. u. R.

— Als dann wir üch embotten haben bi Bernhart Schueh-
 macher ain Bericht so entzwüschten der herschaft Mailand und
 uns von pünten abgeret und beschlossen gewesen sin solt,
 wellh bericht nit an uns sondern an unsern vienden, die uns
 meh zugesagt dann sie gehalten haben, erwunden hat uss irer
 valschhait, demselben nach wir sölchs von Inen befunden uch
 bi marti Rotten unser furnemen zum tail geschriben, als Ir
 villicht von unsern hern guten fründen und Nachgepuren den
 aidgnossen von Glaris, die sich in trüwen harin gearbeit ver-
 nomen haben mit sampt dem Angriff uff jetz zinstag nechst
 verruckt, den wir wider unser viendt getan hand, sölich arbeit
 Ir den aidgnossen dank sagen wollen. Wan aber sy üch
 mittel und end des schlachtes villicht nit wüssen zu berichten,
 und wir aber üch sölchs nit wellen unverkunt lassen so ha-
 ben wir unser viendt mit gefährlicher ordnung umb die X stund
 vormitags Zinstag nechstvergangen an ainem berg genant tell,
 die Inen die Vendiger nie haben mögen abgewinnen angegrif-
 fen und Inen denselben berg durch verhengkt des almechti-
 gen abgewonen und die gejagt von der obgemelten stund bis
 umb ain nachmitag auch der vienden in derselben zit erstochen
 zu Ross und Fuss bi 200 manen von den gnaden Gottes ane
 Schaden der unsern von allen pünten, wiewol sich ettlich tref-
 fenlich haben understanden zu weeren. Demselben nach wir
 uff mitwuchen nächst vergangen fürbass unser viendt under-
 standen haben zu suchen, und dero funden zu Sonders dem
 dorff und im veld davor als uns fürkomt von den unsern so
 sy gesehen und angegriffen haben by X oder XII tussend ma-
 nen, Rayssige pfert und fussknecht Ee mer den minder allda
 unser vienden gewesen sin söllen, die aber des rechten Zuges
 nit erwarten sonnder die flucht angenommen haben, das Ir nit
 vil beliben ist. Uff sölichs sind wir im Dorf Sonders bisher
 gelegen und ist uff hüt des Tages aber ain Richtung verfasst,
 Also zolfry etc. der ainlitzigen personen Recht umb Recht ze
 geben und nemen zu mesax vor ainem von pünten und ainem
 von der Herschaft von Mayland, und ander artikel darin be-
 griffen, die wir jetzermal nit können geschriben mit aller irer

Inhaltung. Jedoch der herschaft Mayland land und lüt die wir vor und jetz gewonen haben wider ze geben. Demselben nach sol uns die herschaft Mayland in ostervirtagen ussrichten und betzalen zwölfstussend Duckaten und söl aller unwill todschlag prand Roub uud Nam hin tod und ab sin. Sölichs uns uff hütigen tag von den houptlütten als gewalthabern der herschaft und mit mund und hand in unsere hend bi geschworren aiden zu halten zugesagt ist. Das wollten wir üch nit lennger verhalten, dann wir uns versehen, sölhs ungezwifelt mit schrift uff morn Samstag uffgericht werden söll, wa das aber nit beschäch, und sy abermals Ruks gingen, wellen wir nichts testo minder hierin handeln als uns gepürt, und damit unserhalb unverdacht bliben.

Hierumb und wie vorstat von den gnaden Gottes die sach bisher so glücklich ist ergangen, begeren wir an üch dem allmechtigen lob und dank zu sagen, und In furbass embüttend üch und uns unser sel Eer lib und gut zu bewarn, damit wir als wir hoffen Sig und glück behalten, hiemit befehlen wir üch uns und die unsern. Datum Fritag nach mitternacht.

12.

1487. Samstag vor Oculi (17. März)

hauptman panermaister Clain und gross Rät von der Statt Chur im veld bi ainander versamelt an B. & R.

— Als wir üch bi maister Adam Ziegler geschriben haben ain Bericht, die vorhanden sie und fügen wir üch zu wüssen, das wir baid seit die uff hut entzwaschen zwayen und dryen nachmittags zu Barwenn mit Schrifften verfasst uffgericht und beschlossen haben und uns uff morn frü zu erheben und haim zuzühen in willen hand. Das wolten wir üch nit lenger verhalten, damit Ir sorgen dester bass ab sin und dem almechtigen gott lob und dank sagen möchten. Datum in yll (ut supra) zu Sonders im veltlin.

PS. Wir haben marti Rotten gesant gen Inspruck in der dryen pünten namen.

Datum ut in litera.

13.

1487. Freitag vor Judica (30. März)

Jörg Grave ze Werdenberg und Sargans Vogt Gaudenztz von Metsch Grave ze Kirchperg. An hauptleute und Räte gemr. dreier pünden in Churwalhen.

— Uewer Schriben uns nechst getann haben wir woll vernomen und haben sunder freud und wolgefallen das solher krieg üwerhalb also glücklich mit üwerm nutz verlossen und solhs nit weniger achten, dan ob es gleich uns geschehen sei. Desglichen haben wir auch zu gutem wolgefallen verstanden, als wir uch dann etlich puchsenschützen geschickt, das ir solhs günstlicher und früntlicher Meinung angenommen haben und wo sich füran solichs leuff erhuben, wolten wir uns uch zu wolgefallen dermass nach unserm vermügen, wie sich wol gepüren wurde, also früntlichen beweisen und erzaigen daran uns nit zwifelt Ir wolgefallen und fürderung fruchtperlichen empfinden wurdent, wan früntlichen und guten willen uch zu beweisen seien wir gepürlichen gantz willig und bereit zu thun.